

Zeitschrift: Scholion : Bulletin
Herausgeber: Stiftung Bibliothek Werner Oechslin
Band: 7 (2012)

Artikel: Von Bewegung zu Extension of Choice : Barock als Stilformel für
Zeitprobleme des Rechts
Autor: Brupbacher, Oliver M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON BEWEGUNG ZU EXTENSION OF CHOICE
 BAROCK ALS STILFORMEL FÜR ZEITPROBLEME DES RECHTS

Oliver M. Brupbacher

Zeit ist eine omnipräsente Handlungsdimension des Rechts, denn Zeit ist unmittelbar verbunden mit der Notwendigkeit, in Bezug auf jede Rechtsoperation als Bedingungen ihrer Möglichkeit Kontinuität und Diskontinuität, Reversibilität und Irreversibilität mitzudenken.¹ Und weil das Recht als normative Disziplin mit Konditional- respektive Rechtsfolgeprogrammen arbeitet, ist Zeit als Handlungsdimension zugleich immer auch eine Geltungsdimension des Rechts. Diese als Handlungs- und Geltungsdimension verstandene Zeit wurde dem Recht des ausgehenden 17. und des heranbrechenden 18. Jahrhunderts zum Problem. Der folgende Beitrag schlägt vor, Barock als Stilformel zu nutzen, um zu verstehen, wie die Vormoderne Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem erarbeitete und damit einem modernen Rechtsverständnis den Weg bahnte.²

I. ZEIT, RAUM, RECHT

Die philosophische Tradition seit Aristoteles hatte Zeit an der Bewegung der Dinge abgelesen.³ Als beobachtungsleitende Unterscheidung diente die Form vorher/nachher. Diese Form setzte als ihr Medium der Fixierung den Raum voraus. Zeit und Raum wurden zusammen gedacht.⁴ Das Problem der Zeitkonzeption war auch ein Problem seiner Raumkonzeption. Und beide Probleme weiteten sich aus zu einem Problem der Rechtskonzeption.

Die Semantik der Bewegung bedarf der denknotwendigen Ergänzung einer weiteren Unterscheidung: bewegt/unbewegt. Rückübersetzt in Zeitkategorien heisst die entsprechende Unterscheidung tempus/aeternitas. Aeternitas stand für den unbewegten Hintergrund, vor dem sich die Bewegung (tempus) denken liess. Und umgekehrt: Tempus bezeichnete die Lage der Menschen, der Sterblichen, die dem Vergehen einer Zeit ausgesetzt sind, deren Totalität (aeternitas) ihnen letztlich unzugänglich bleiben muss.⁵ Die Einheit der Unterscheidung wurde an einen unbewegten Beweger verwiesen, der dann, je nachdem, als Gott oder Natur oder Vernunft ausgezeichnet werden konnte. Immer aber nahmen die der Zeit unterworfenen Dinge an

einem als konstant gedachten Kosmos teil. Ihre Identität blieb während ihrer Bewegung durch die Zeit unverändert. "Die Zeit erschien mit anderen Worten nicht als autonome Dimension, sondern als zusätzliche Artikulation der Seinswelt, die durch das Primat der Sachdimension festgelegt war." Diesem wesentlich ontologischen Zeitdenken galt als sicher, dass in der Geschichte letztlich nichts Neues erzeugt werden könne.⁶

Doch das Neue geschah. Mit dem Friedensschluss von 1648 brachen die Konfliktlinien "zwischen Universalität und Partikularismus, zwischen dem Reichsideal und der Wirklichkeit einzelstaatlicher Macht"⁷ in den Kosmos der Konstanz ein. Daneben öffneten sich vielfältige weitere, wirtschaftliche, soziale und politische Spannungsfelder. Diesem Kosmos geronnen die Probleme der Raum- und Zeitdimension zu einem Problem seines Rechts; genauer: zu einem Problem der Geltungstheorie seines Rechts.

Das Problem bestand darin, dass es immer weniger gelang, die Rechtsgeltung auf eine stabile, einheitliche Tradition, klassischerweise die *ratio scripta* des römischen Rechts, zurückzuführen. An die Stelle der geltungsbegründenden Einheit trat eine Vielheit, reflektiert im "dualistischen Rechtsbegriff"⁸ der juristischen Selbstbeschreibungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Bei aller verwirrend vielfältigen zeitgenössischen Terminologie lässt sich der "dualistische Rechtsbegriff" zurückführen auf den Gegensatz zwischen Empirie und Dogmatik,⁹ der sich dann in eine Rechtsquellenkonkurrenz¹⁰ zwischen positivem Recht einerseits und Naturrecht andererseits entfaltete und der in ein relativ unvermitteltes Nebeneinanderstehen der entsprechenden Disziplinen mündete: *Usus modernus* und Vernunftrecht.¹¹ Diese Dualität wurde noch dadurch zugespitzt, dass das Recht seine Geltungsbegründungen externalisierte:¹² im Fall des Natur- und Vernunftrechts an die Gesellschaftsphilosophie sowie an deren so beständige wie tautologische Gewissheit einer 'Vernünftigkeit der Vernunft';¹³ im Fall des positiven Rechts an die Souveränität eines rechtsetzenden Willens, also an eine Herrscherwillkür, die Gewillkürtes paradoxal als Notwendigkeit darstellte.¹⁴ Im Lichte der zeitgenössischen Selbstbeschreibungen des Rechts scheint es so, als ob die Geschichtlichkeit des positiven Rechts und die konstruktive Vernunft in einen "nicht recht aufzulösenden Konflikt"¹⁵ geraten seien.

Diese historische Selbstbeobachtung hat die moderne Rechtsgeschichte übernommen. Und weil die Epoche der Vormoderne historiographisch als Aufbruch zur Moderne angelegt ist, als Zwischen-Zeit, in der das Alte nicht mehr und das Neue noch nicht ging, gilt der Rechtsgeschichte bis heute das 18. Jahrhundert – unter optimistischerem Blickwinkel – als eines der

eklektischen Pragmatik, oder – unter pessimistischerem Blickwinkel – als eines der Erstarrung.¹⁶

Das juristische 18. Jahrhundert lässt sich auch anders beobachten. Der Epoche, deren Weltbild in so gravierender und umfassender Weise einer Zerreihsprobe ausgesetzt war, wurde die *concordia discordantium* zu ihrem Ideal, der Barock zu ihrer Stilformel. Darin bildete sich die Erfahrung immer schnellerer Veränderungen und immer evidenterer Unterschiedlichkeit der Menschen wie der Dinge ab. Darin eroberte sich das Neue als das Unerwartete, das Unvorhergesehene, das den Rahmen des konstanten Kosmos Sprenge eine selbständigen Platz.

Die hier vertretene These lautet, dass in der Stilformel Barock ein Ausweg aus der scheinbar unaufhebbar widersprüchlichen Selbstbeobachtung des barocken Rechts lag und liegt, ein Ausweg aus der bis heute fort dauernden und blockierenden juristischen Entgegensetzung von Natur- respektive Vernunftrecht einerseits und positivem Recht andererseits. Der Vorteil der Stilformel Barock gegenüber geltungstheoretischen Erklärungsversuchen besteht nämlich darin, dass sie Unterschiedlichkeit und Neuheit primär nicht als Widersprüche im System auffasst, sondern in Bewegungssemantiken umbaut und diese dann im Wechsel der Beobachterpositionen abarbeitet.

II. STILFRAGEN

Mit der zunehmenden Schwierigkeit, einen gemeinsamen Nenner oder eine Ordnung für die empirisch erfassbaren Einzelercheinungen der Welt zu finden, öffnete sich im 17. Jahrhundert eine Schere zwischen mathematisch-idealen und physikalisch-empirischen Raumentwürfen. Sie wuchs sich aus zu einer – der unvermittelten Entgegensetzung von Natur- respektive Vernunftrecht und positivem Recht entsprechenden – Dualität von absolutem Raum und relativem Raum. Während Newton den absoluten Raum zu einem allumfassenden Kontinuum abstrahierte, konzeptualisierte Leibniz den relativen Raum als radikal subjektbezogen, als vom Wechsel der Beobachterpositionen und Bezugspunkte abhängig und daher variabel.¹⁷ So hielt Leibniz in seiner Auseinandersetzung mit Samuel Clarke und dem englischen Realismus newtonischer Prägung fest: “Was mich angeht, so habe ich mehr als einmal betont, daß ich den Raum für etwas bloß Relatives halte, wie die *Zeit* [...]”¹⁸ Dahinter stand – in der Raumtheorie ebenso wie in der Zeit- und Rechtgeltungstheorie – die Frage, ob man sich in einer unübersichtlich gewordenen Welt an einem gottgegebenen Prinzip oder an “multiplen, wandel-

baren und sich selbst beeinflussenden Systemen” orientieren wollte.¹⁹ Die duale Raumtheorie und die damit verbundene Ordnungsproblematik schlugen sich nieder in zwei einander gegenüberstehenden Stilen der visuellen Orientierung im Barock: einer *tormented vision* und einer *bird’s-eye perspective*.²⁰ Die *tormented vision* etablierte eine Exzentrizität des Blicks, die sich in ungewöhnlichen Winkeln und im Verzerren klassischer, aus der Renaissance überlieferter Formen, in Gegensätzen und Dynamik, in einer Auflösung des einen Gebäude- oder Bild-Zentrums und in einer grossen Bewegung sich ablösender Beobachtungspunkte erging. Die *bird’s-eye perspective* folgte in der Anlage von Städten, Gärten und Gebäuden einer Faszination für die grossen, einheitlichen Pläne, die aussahen, als ob es möglich gewesen wäre, mit der Präzision mathematischer Formeln die Welt von oben zu erfassen und zu ordnen. Aber diese Perspektive riskierte dabei immer, am chaotischen Gewachsensein der Welt zu scheitern und intellektuelle Übung zu bleiben.

Das Entscheidende daran ist zu sehen, dass beide Perspektiven der Räumlichkeit, so einander entgegengesetzt sie erscheinen mögen, letztlich zwei in ihr Extrem gesteigerte Seiten ein und derselben Bedingung sind.²¹ Die stilistische Schule wechselnder Beobachterpositionen lehrt, was in den blinden Fleck zeitgenössischer dualistischer Selbstbeschreibungen fällt. Wir benennen diesen blinden Fleck als Komplexität²² und Kontingenz.

Mit diesen Begriffen lässt sich die Einsicht aus jener oben erkundeten Erfahrung zusammenfassen, dass nämlich in den Beobachtungen der Welt *tormented visions* überwogen, dass nicht mehr jedes ihrer Elemente jederzeit mit jedem anderen verknüpft werden konnte; dass die Beobachtungspunkte sich vervielfältigten, die Winkel und Formen sich verzerrten und die Details alle Rahmen sprengten. 1706 hiess es, derjenige, “welcher Jura zu studiren anfängt, begiebet sich gleichsam auff das wilde und ungestümme Meer, auff welchen er so viel ungeheuern Sturm-Winden und erschrecklichen Wellen sich unterwirffet”.²³ Ein relationierender, ordnender, *bird’s-eye perspective* eröffnender, kurz: sinn-voller Umgang mit solcher Komplexität musste sich dem Umstand stellen, dass für alles, was war, andere Möglichkeiten existierten; und dass die Aktualität allen Erlebens und Handelns unaufhebbar auf anderes, auf die Transzendenz seiner anderen Möglichkeiten verwies. Sinn unter Bedingungen von Komplexität und Kontingenz war von da an unausweichlich an Bewegung geknüpft, an den Verweis jeder Aktualität auf eine Vielzahl von Möglichkeiten.²⁴

Damit wird deutlich, dass – anders als die moderne Rechtsgeschichte nahelegt – Vielfalt und Unordnung nicht die Probleme waren, die das barocke

Recht in eklektische Pragmatik oder in Erstarrung verfallen liessen, sondern umgekehrt die Lösungen des barocken Rechts für die Herausforderungen von Komplexität und Kontingenz.

Wer es unter der Stilformel Barock auf die Beobachtung des juristischen Umgangs mit Komplexität und Kontingenz abgesehen hat, ist gut beraten, nicht systematische Monographien und Gesetze zu studieren, nicht Lehrbücher und Enzyklopädien, sondern etwas, das so vielgestaltig und ephemere ist wie das Leben selbst: ephemerides,²⁵ Zeitschriften.

III. ZEIT-SCHRIFTEN

Aus spürbarer Frustration über ein zu rezensierendes, aber von ihm als überflüssig erachtetes Buch formulierte Carl Friedrich Gerstlacher 1758 einen Traum. Es war der Traum eines juristischen Zeitschriftenherausgebers, für einmal entbunden zu sein von Komplexität und Kontingenz. Es war ein destruktiver Traum voller Entscheidungsfreude. Es war ein alter Traum. Schon 1612 hatte der Spanier Diego de Saavedra Fajardo ihn formuliert. Der Traum handelte von einer Republik, die sämtliche Bücher, welche ihr aus aller Welt zugeschickt wurden, mit Mauleseln zu einem Platz bringen und dort von alten "Bücherrichtern" begutachten liess. Der unter jenen Richtern für die juristische Literatur Zuständige

"war über die ungeheure Lasten von Lecturen, Tractaten, Decisionen, und Consilien ganz ermüdet, und rufte aus: O Jupiter! wenn du noch für die irrdische Sachen Sorge trägest; warum giebst du der Welt nicht alle hundert Jahre einen Kaiser Justinianus? oder warum sendest du nicht wiederum ein Heer Gothen, welches diese allgemeine Bücherüberschwemmungen zu hemmen im Stande seye? Endlich schickte er alle diese Pakte, ohne ein einiges davon zu eröffnen, fort, und befahl, daß die Bücher, die von bürgerlichen Rechten handelten, von den Einwohnern gebraucht werden sollten, um damit Feuer anzuzünden. Diejenige Sachen aber, welche von peinlichen Rechten handelten, bestimmte er dazu, daß man Fische dabey sieden, und Speck darinn einwickeln sollte."²⁶

Saavedra Fajardo und Gerstlacher berichteten nicht, was aus dem Recht jener Republik unter dem Regime solcher Bücherrichter wurde. Zum Stillstand jedenfalls dürfte es nicht gekommen sein. Dazu, dass das Recht weiter operiert, das heisst von einem Ereignis zum nächsten kommt, bedarf es nur

des Vorhandenseins von Fällen. Dies aber ist relativ voraussetzungslos: Etwas geschieht immer. Und weil immer etwas geschieht, wird das Recht weiter Literatur produzieren, damit die Maul-Esel beladen und die Plätze der Republiken anfüllen. Der Traum Saavedra Fajardos und Gerstlachers war und ist ein schöner Traum; aber ein sinnloser, denn die entscheidende Frage ist nicht, ob das Recht operieren kann oder nicht, sondern wie es dies sinnvoll, das heisst als Recht und nicht etwa als Politik oder Wirtschaft, zu tun vermag. Insofern ist es fatal, wenn der verschriftlichte Rechtsdiskurs durch – einem undifferenzierten Ermüdungsgefühl nachgebende – Bücherrichter dem Feuer, den Fischen oder dem fettigen Speck anheim gegeben wird. Saavedra Fajardos und Gerstlachers Republik jedenfalls riskiert, am Ende mit Brenn- und Verpackungstoffen in Fülle, aber ohne Recht dazustehen.

Dem 18. Jahrhundert schienen Komplexität und Kontingenz der Welt unausweichlich geworden zu sein:

“Es sind gar verschiedene Wahrheiten die in dem menschlichen Leben bald zu diesem, bald zu jenem können genutzt und angewendet werden. Dieselben sind zwar ihren Ursprung und innerlichen Werth nach, von gleicher Gültigkeit; In Ansehung der Sachen aber, wovon sie handeln, und in Betracht der Würckung, die sie zu haben pflegen, bleiben sie nichts destoweniger gar sehr von einander unterschieden.”²⁷

Der Zeitschriftenherausgeber Johann Carl König, der hier schreibt, sah die Welt voller Wahrheiten, die inhaltlich ganz unterschiedlicher Natur, formal aber alle gleich wichtig waren. (Abb. 1) Zu einem grossen, co-präsenten Überblick liessen sie sich nicht mehr verknüpfen; vielmehr musste damit gerechnet werden, dass sie einander gegenseitig ausspielten, indem sie verdeutlichten, dass die Wahrheit immer auch etwas anderes sein konnte. Diese Form von Komplexität und Kontingenz war durchaus geeignet, die Juristen zu überfordern und die Bücherrichter gänzlich zu ermüden. Auslöschung hiess der republikanische Ausweg; er blieb traumhaft. Beliebigkeit²⁸ hiess der andere Ausweg; für den Geltungsanspruch des Rechts war er nicht weniger destruktiv als Feuer und Fett. – Also “muß dannenhero nothwendig eine Ausnahme geschehen, wenn es nicht heissen soll: in omnibus aliquid & in toto nihil”. Sinnvolles juristisches Operieren jenseits der Skylla der Auslöschung und der Charybdis der Beliebigkeit verlangte danach, zu einer Zwischenlösung “führende Mittel und Wege ausfindig zu machen”.²⁹ Ein solches Mittel, ein solcher Weg war für Johann Carl König das Medium der

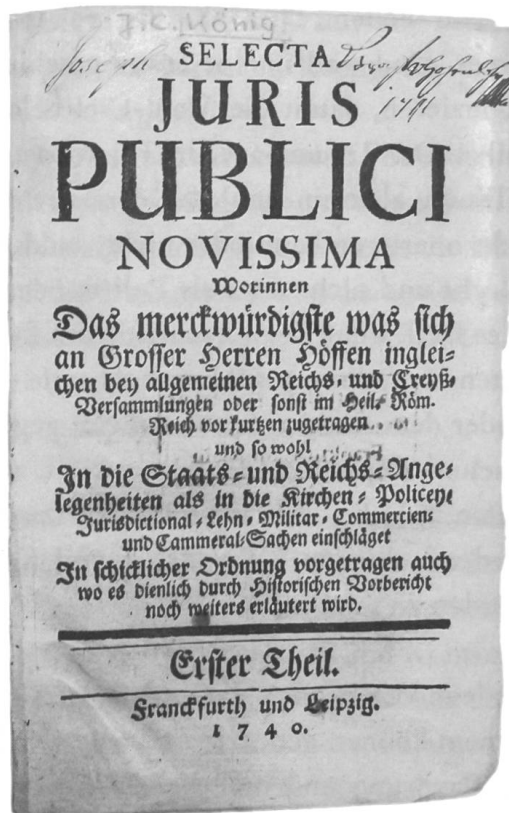


Abb. 1: Selecta Juris Publici Novissima Worinnen Das merckwürdigste was sich an Grosser Herren Höffen ingleichen bey allgemeinen Reichs- und Creyß-Versammlungen oder sonst im Heil. Röm. Reich vor kurtzen zugetragen und so wohl In die Staats- und Reichs-Angelegenheiten als in die Kirchen- Policey- Jurisdictional- Lehn- Militar- Commerciens- und Cammeral-Sachen einschläget In schicklicher Ordnung vorgetragen auch wo es dienlich durch Historischen Vorbericht noch weiters erläutert wird, Frankfurt / Leipzig 1740 Titel der Zeitschrift (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main; Photographie: Oliver M. Brupbacher)

Zeitschrift. Es sollte zum Königsweg des 18. Jahrhunderts aus Komplexität und Kontingenz werden.

Doch zunächst einmal vermehrten die juristischen Zeitschriften durch ihr Aufkommen Anfang des 18. Jahrhunderts die verschriftlichte Rechtskommunikation – und steigerten damit massiv die Komplexität und Kontingenz des Rechts:

“Du verwunderst Dich vielleicht, wie die Verfasser gegenwärtigen Journals, bey der grossen Menge von dergleichen Schrifften, so theils immer weiter fortgesetzt, theils aller Orten und Enden von neuen, und auf eine neue Art

und Weise zu schreiben angefangen werden, sich bereden können, mit solcher Arbeit der gelehrten Welt einen nützlichen Dienst zu erweisen.”³⁰

Das, worüber sich die Zeitgenossen wunderten, ist auch unsere Frage: Wie gelang es ausgerechnet den Zeitschriften, eine Zwischenlösung zwischen Auslöschung und Beliebigkeit umzusetzen? Die Vermutung lautet, dass die Zeitschriften im Recht des 18. Jahrhunderts zugleich und zirkulär als Produktions- und Entsorgungsmaschinen für Sinnüberschüsse fungierten. Sie produzierten in hohem Masse jene Varietät der Fälle, von der das Recht lebte; sie zogen eine informationelle Unruheebene in das Rechtssystem ein, einen Bereich potentieller Abweichungs- und Überraschungsproduktion; und sie taten dies, indem sie eine Verschriftlichung des Rechtsdiskurses betrieben und damit den sozialen Treiber für Abweichung und Überraschung schlechthin kopierten: die Interaktion.³¹ Gleichzeitig aber operierten alle Zeitschriften – ungeachtet ihrer inhaltlichen Programmatik – mit einem hochgradig selektiven Programm: mit Verzeitlichung und Datierung.

Als Verzeitlichung³² soll diejenige mediale Technik bezeichnet sein, mit der das Recht seine Komplexität und seine Kontingenz in ein Nacheinander bewältigbarer Informationseinheiten verlagerte und damit kleinarbeitete. Ziel war, die “selten allzureine[n]” flumina der lebensweltlichen wie juristischen Informationen von ihren “Vermischungen” zu befreien, gleichsam auf ihre puritati fontes zurückzuführen und so vorzustellen³³ – allerdings nicht wie im Natur- oder Vernunftrecht als letzte Prinzipien und als eine stringente, lückenlose Systematik, sondern als eine Serie auf ihre Kohärenz hin kontrollierbarer, aber darüber hinaus nur lose miteinander verketteter, eigenständiger Ereignisse. Die Zeitschriften des Rechts vollzogen den eigentlich unwahrscheinlichen Schritt von einer “mühsam errungenen unhistorischen Systematik zur unsystematischen Chronik zurück”.³⁴

Dass dies funktionierte, das heisst, dass das Recht auf diese Weise nicht in fortwährender Selbstauslöschung oder in Beliebigkeit landete, lag an der Datierung der Informationen in Zeitschriften. Der Vorteil des formalen Ordnungskriteriums der Datierung lag in seinem Zeitgewinn. Zeitgewinn bedingt zweierlei: die Zeit im Moment zu binden und doch die Anschlussoffenheit dieses Moments für spätere Momente zu gewährleisten.³⁵ Über Zurechnung auf Zeitschriften und ihre Daten gewann der Sinn der Rechtskommunikationen eine Stabilität, die im Kommunikationsereignis allein nicht lag. Die Informationen verfügten fortan über einen Platz, an dem sie auch lange nach ihrer Mitteilung aufgefunden und identifiziert werden konnten.

Gleichzeitig erweiterte die Datierung die Anschlussfähigkeit der Information für spätere Zeitpunkte, indem sie auf eine inhaltliche Individualisierung der Information verzichtete. Erst damit wurde die Verzeitlichung in Zeitschriften: wurde die fortlaufende, differenzlose Aneinanderreihung inhaltlich diverser Informationen, wurde das Nebeneinander von Aufsätzen, Exzerpten, Urkunden, Gesetzestexten, Rechtsvergleichungen, Urteilen, politischen und akademischen Nachrichten, Personalien, Vorschlägen *de lege ferenda*, Rezensionen, Anzeigen von Neuerscheinungen und Anekdoten überhaupt sinnvoll.³⁶

“Man hat sich vornemlich beflissen, diese Lebens-Geschichte aus vornehmen und bewährten Nachrichten herzuleiten [...] Auf den Rang aber derer allhie vorkommenden Staats- und Rechts-Gelehrten hat man aus bewegenden Ursachen keine sonderliche Absicht machen, und niemand mit der disponirten Ordnung *praejudicirlich* seyn wollen. So hat man auch ferner triffthige *Raisons* gehabt, die Personen weder nach dem Alphabeth, noch nach den *diebus emortualibus*, noch nach ihren *Patriis* zu rangiren, welches sonst sehr leicht in einer Viertel-Stunde hätte geschehen können, wann dieses anständig, und hierinnen eine Kunst und Geschicklichkeit zu suchen wäre gewesen.”³⁷

Alle inhaltlichen Kriterien zur Anordnung des behandelten Stoffes wies Peter Dahmann in dieser Vorrede zu seiner Zeitschrift von 1710 zurück. Das formale Kriterium des Datums der Publikation allein sollte die einzelnen Informationen verorten. Worum es bei der damit gewonnenen Zeit, der gebundenen wie der anschlussoffenen, ging, war *extension of choice*³⁸ – und damit mehr und anderes als Bewegung oder Beschleunigung.

IV. EXTENSION OF CHOICE

31. Dezember 1777: Der Wittelsbacher Maximilian Joseph III., Churfürst von Bayern, starb an den Pocken. Seine Ehe war kinderlos geblieben. In die sich öffnende Lücke in der Nachfolge wollte das habsburgische Österreich stossen, indem es Rechtsansprüche auf die entsprechenden Gebiete konstruierte. Das konnte der Preussenkönig Friedrich II. nicht akzeptieren und brachte seine Truppen in Stellung. Das Machtgleichgewicht im Reich wackelte, stürzte aber nicht. Denn mit Waffen wurde der Konflikt nur kurz und nur ganz zu seinem Beginn ausgetragen. Es sollte ein Krieg militärischer

Inaktivität werden, ein 'Kartoffelkrieg'. Seine Implikationen hingegen schienen bedeutsam und weitreichend, denn er gesellte sich zu den wachsenden Zweifeln, ob das Reichssystem noch eine Zukunft hatte, das auf dem Recht und einem dieses Recht respektierenden Kaiser, nicht aber auf einem Grossmächtedualismus aufbaute. Also gründete Carl Renatus von Hausen eine Zeitschrift und gedachte, darin die Auseinandersetzung aus preussischer Warte monatlich juristisch zu reflektieren.³⁹

Das Frühjahr 1779: Der Kartoffelkrieg war schon fast zu Ende,⁴⁰ von Hausens publizistisches Projekt hatte sich beinahe erfüllt, da liess er in seiner Zeitschrift die Rezension⁴¹ eines mehrbändigen monographischen Werks abdrucken, dessen erster Band gerade eben in vier grossen Teilen erschienen war. Erscheinungsort war Wien. Es handelte sich um die Gegenschrift österreichischer Staatsrechtsgelehrter gegen die preussische Sichtweise des Carl Renatus von Hausen. Aus dem Kartoffelkrieg wurde ein Juristenkrieg. Und weil beide Parteien sich dabei zweier ganz verschiedener Medien bedienten, um ein aktuelles Ereignis juristisch aufzuarbeiten, wurde aus dem Kartoffelkrieg auch ein Medienkrieg. Gegen das "Oesterreichische Feldgeschrey" führte von Hausen folgende Überlegungen ins Feld:

"Welcher Plan ist zum Besten des Publicums bey solchen Sammlungen wohl der beste? derjenige, nach welchem die wichtigsten Schriften [...] ganz mitgetheilet, alle übrigen aber [...] im Auszuge geliefert, und hinreichend beurtheilt werden? oder ist der Plan der nützlichste, wo man, wie die Herren Verf. alle Schriften läßt abdrucken; [...] Wenn sie nun nach der vortrefflich weitläuftigen Methode fortfahren, so können sie sicher glauben, daß sie ihren Weg noch nicht zur Hälfte werden geendiget haben, wenn der Friede allen diesen und ähnlichen Bemühungen ein christliches Ende wird gemacht haben."⁴²

Von Hausens Zeitschrift brachte gegenüber der mehrbändigen Monographie der österreichischen Staatsrechtsgelehrten keine Beschleunigung. Seine Arbeitsprozesse waren dieselben.⁴³ Aber im Unterschied zu ihnen wartete er nicht mit der Publikation, bis ein mehrbändiges System konzipiert war, sondern verarbeitete die Ereignisse verzeitlicht und datiert – das hiess: selektiv statt systematisch, aktuell statt retrospektiv. Der datierte Moment, in dem von Hausen die verzeitlichten Ereignisse zur Präsentation auswählte, repräsentierte die jeweilige Gegenwart des Rechts. Und diese juristische Gegenwart verstand er als "ganz und zwar zeitig",⁴⁴ also nicht mehr räumlich als

Anwesenheit. In der räumlichen Logik der monographischen Grossprojekte vermochte eine Schrift insofern nicht zu spät zu kommen, als jene Monographien noch von der Realpräsenz dessen ausgingen, was in der Schrift erschien; erst in der verzeitlichten Logik der Zeitschrift konnte eine Gegenwart post festum als überflüssig, als jenseits eines christlichen Endes befindlich erscheinen.

In ihrer Selektivität gab diese Gegenwart zwar die Vorstellung auf, eine aktuell-vollständige Interdependenz der Elemente des Rechts gewährleisten zu können. Aber sie hielt die einzelnen Elemente vor und ermöglichte es dem Recht, mit der Zeit die Relationen seiner Elemente zu wechseln und daher ungleich mehr Komplexität und Kontingenz verarbeiten zu können als zuvor.

So wurden Vielfalt und Unordnung als verzeitlichte Vielfalt und datierte Unordnung zu Lösungsversuchen, via extension of choice höhere Kompatibilität mit einer immer unübersichtlicher werdenden Umwelt des Rechts zu erzielen, – Lösungsversuche, die in der barocken Stilformel bewegter, wechselnder Beobachterpositionen für das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert ihren visuellen Ausdruck gefunden haben. Das Recht gewann bis dahin unbekannte Handlungsmöglichkeiten, indem es vom verzeitlichten und datierten Moment der Gegenwart aus in grundsätzlich unendlich wiederholbaren Perspektivwechseln die offene Zukunft auf die erfahrene Vergangenheit und die erfahrene Vergangenheit auf die offene Zukunft bezog. Darauf aufbauend und getragen von der wissenschaftlich-enthusiastischen Stimmung ebenso wie der klassizistischen Anthropologie eines ‘Zweiten Humanismus’, sollte das Recht an der Wende zum 19. Jahrhundert anstelle von widersprüchlichen Geltungsmodellen und tautologischen oder paradoxalen Externalisierungsstrategien einen geltungsbegründenden Zusammenhang zwischen Empirie und Dogmatik und ein geistiges System in seinem eigenen Stoff, kurz: die Immanenz eines Schöpfungssinns in seinen geschichtlichen Erscheinungen entdecken.⁴⁵ Damit sollte dem vormodernen Recht der Durchbruch zu einer autonomen Zeitlichkeit gelingen, die sich zunehmend von der Ontologie der barocken Raumdimension löste und einen Produktivitätsschub auslöste, der im Wesentlichen bis heute anhält.

1 Niklas Luhmann, “Weltzeit und Systemgeschichte. Über Beziehungen zwischen Zeithorizonten und sozialen Strukturen gesellschaftlicher Systeme”, in: id., *Soziologische Aufklärung*, Bd. 2: *Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, 5. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005, S. 136.

- 2 Der Beitrag beruht in wesentlichen Teilen auf: Oliver Brupbacher, *Die Zeit des Rechts. Experimente einer Moderne in Zeitschriften*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2010, insb. S. 9ff., 29ff., 95ff., 140ff., wo auch detaillierte Literaturhinweise entnommen werden können.
- 3 Aristoteles, *The Physics*, vol. IV, Cambridge, Massachusetts/London: Harvard University Press/Heinemann 1980, 218b21–23, 219a4f.
- 4 Cf. etwa Christian Wolff, *Der Vernünfftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, Anderer Theil ...*, 4., vermehrte Aufl., Frankfurt am Main: Joh. Benj. Andreaè und Henr. Hort 1740, Nachdr. in: id., *Gesammelte Werke*, Abt. I, Bd. 3, hg. von Charles A. Corr, Hildesheim/Zürich/New York: G. Olms 1983, § 30f.; Werner Gent, *Die Philosophie des Raumes und der Zeit. Historische, kritische und analytische Untersuchungen*, Bd. 1: *Die Geschichte der Begriffe des Raumes und der Zeit von Aristoteles bis zum vorkritischen Kant (1768)*, Bonn: Cohen 1926; Rudolf Wendorff, *Zeit und Kultur. Geschichte des Zeitbewusstseins in Europa*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1980, S. 253.
- 5 Augustinus, *Confessiones/Bekenntnisse*, Düsseldorf/Zürich: Tusculum 2004, 11,16.
- 6 Zitiert nach Elena Esposito, *Die Verbindlichkeit des Vorübergehenden: Paradoxien der Mode*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004, S. 38; Otthein Rammstedt, "Aspekte zum Problem des Zeitbewusstseins", in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 15 (1989), S. 350–353; Niklas Luhmann, "Gleichzeitigkeit und Synchronisation", in: id., *Soziologische Aufklärung*, Bd. 5: *Konstruktivistische Perspektiven*, 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005, S. 93.
- 7 James J. Sheehan, *Der Ausklang des alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution, 1763 bis 1850* (= Propyläen Geschichte Deutschlands, hg. von Dieter Groh, Bd. 6), Frankfurt am Main/Berlin: Propyläen Verlag 1994, S. 13, 40, 63–132.
- 8 Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500–1850)*, München: C. H. Beck 2001, S. 97.
- 9 Maximilian Herberger, *Dogmatik. Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz*, Frankfurt am Main: Klostermann 1981, S. 348–356.
- 10 Wolfgang Wiegand, "Die privatrechtlichen Rechtsquellen des Usus modernus", in: Dieter Simon (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986* (= Ius Commune Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 30), Frankfurt am Main: Klostermann 1987; Schröder, *Recht als Wissenschaft*, op. cit. (wie Anm. 8), S. 97–117.
- 11 Klaus Luig, "Richterkönigtum und Kadijurisprudenz im Zeitalter von Naturrecht und Usus modernus: Augustin Leyser (1683–1752)", in: id./Detlef Liebs (Hg.), *Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlass des 70. Geburtstags von Franz Wieacker*, Ebelsbach: Gremer 1980, S. 295; Schröder, *Recht als Wissenschaft*, op. cit. (wie Anm. 8), S. 182.
- 12 Zu solchen Externalisierungsstrategien Rudolf Stichweh, "Selbstorganisation und die Entstehung nationaler Rechtssysteme (17.–19. Jahrhundert)", in: *Rechtshistorisches Journal* 9 (1990), S. 266f.
- 13 Zur Technik der Invisibilisierung geltungsbegründender Paradoxien durch Tautologien Yves Barel, "De la fermeture à l'ouverture, en passant par l'autonomie?", in: Paul Dumouchel/Jean-Pierre Dupuy (Hg.), *L'auto-organisation. De la physique au politique*, Paris: Éditions du Seuil 1983, S. 468.
- 14 Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995, S. 526.
- 15 Schröder, *Recht als Wissenschaft*, op. cit. (wie Anm. 8), S. 180.
- 16 Anstelle vieler Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2. unveränd. Nachdr. der 2. neubearb. Aufl. (1967), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, S. 349.

- 17 Gent, Die Philosophie des Raumes und der Zeit, op. cit. (wie Anm. 4), S. 177ff.
- 18 Samuel Clarke, *Der Briefwechsel mit G. W. Leibniz von 1715/1716*, Hamburg: Meiner 1990, S. 28.
- 19 Karin Leonhard, "Was ist Raum im 17. Jahrhundert? Die Raumfrage des Barocks: Von Descartes zu Newton und Leibniz", in: Horst Bredekamp/Pablo Schneider (Hg.), *Visuelle Argumentationen. Die Mysterien der Repräsentation und die Berechenbarkeit der Welt*, Paderborn/München: Fink 2006, insb. S. 26.
- 20 Typologie nach Robert Harbison, *Reflections on Baroque*, London: University of Chicago Press 2000, S. 33, 60–77.
- 21 Cf. Erwin Panofsky, *Was ist Barock?*, Berlin/Hamburg: Philo and Philo Fine Arts 2005, (= Fundus, Bd. 158), insb. S. 42–45, 83, 95–99.
- 22 Begrifflich ist Komplexität als tertium zwischen Ordnung und Chaos anzusiedeln. Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987, S. 46; zu Komplexität als system- und weltbildübergreifende Kategorie der Beschreibung von Ordnung im modernen Wissenschaftsdenken Helga Nowotny, *Es ist so. Es könnte auch anders sein. Über das veränderte Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999, S. 39.
- 23 Anonymus, *Quaestiones Sabbathinae, Oder Curiöse Juristische Fragen, Auff rare Casus eingerichtet, nebst derer genauen Untersuchung und deutlicher Beantwortung*, Leipzig 1703–1706, Bd. 1 (1706), S. 3 der Vorrede.
- 24 Das gilt zumindest insoweit, als man als moderner Beobachter darauf verzichtet, Sinn in der transzendentalphilosophischen Tradition als etwas zu definieren, das ein transzendentales Subjekt in der Welt des Seins erst erzeugt.
- 25 Zu dieser Analogie Anonymus, *Acta Jureconsultorum Oder Neueste Nachrichten von gelehrter Juristen Leben und Schriften Und andre Nützliche Beyträge zur heutigen Rechts-Gelehrsamkeit*, Wittenberg 1734–1737, Teil 1, Andre Aufl. (1735), S. 1f. der Vorrede. Cf. auch Erich Straßner, *Zeitschrift*, Tübingen: Niemeyer 1997, S. 8.
- 26 Carl Friedrich Gerstlacher, *Juristische Bibliothek, worinnen von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird* (Stuttgart 1758–1762), Bd. 1, Stück 1 (1758), S. 71f. Zur Vorlage: Diego de Saavedra Fajardo, *República Literaria*, 1612, hg. von José Carlos de Torres, Madrid: Ediciones Libertarias/Prodhufi 1999, S. 79f.
- 27 Johann Carl König, *Selecta Juris Publici Novissima Worinnen Das merckwürdigste was sich an Grosser Herren Höffen ingleichen bey allgemeinen Reichs- und Creyß-Versammlungen oder sonst im Heil. Röm. Reich vor kurtzen zugetragen und so wohl In die Staats- und Reichs-Angelegenheiten als in die Kirchen-Policy- Jurisdictional- Lehn- Militar- Commerci- und Cammeral-Sachen einschläget In schicklicher Ordnung vorgetragen auch wo es dienlich durch Historischen Vorbericht noch weiters erläutert wird*, (Frankfurt/Leipzig, 1740–1766), Teil 1 (1740), S. 1 der Vorrede.
- 28 Von "hirngespinstige[r] Billigkeit" sprach Christian August Günther, "Etwas über den Nutzen des philosophischen Denkens für den Rechtsgelehrten", in: id./Carl Friedrich Otto, *Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte* (Leipzig 1783–1785), Jg. 1, Bd. 1, Stück 1 (1783), S. 16.
- 29 Zitate nach König, *Selecta Juris Publici Novissima*, op. cit. (wie Anm. 27), Teil 1 (1740), S. 2 der Vorrede. Das Bild von Skylla und Charybdis findet sich in Anonymus, *Quaestiones Sabbathinae*, op. cit. (wie Anm. 23), Bd. 1 (1706), S. 3 der Vorrede.
- 30 Anonymus, *Acta Jureconsultorum*, op. cit. (wie Anm. 25), Teil 1, Andre Aufl. (1735), S. 1 der Vorrede.
- 31 Peter Fuchs, "Autopoiesis, Mikrodiversität, Interaktion", in: Oliver Jahraus/Nina Ort (Hg.), *Bewusstsein – Kommunikation – Zeichen. Wechselwirkungen zwischen Luhmannscher Systemtheorie und Peircescher Zeichentheorie*, Tübingen: Niemeyer 2001, S. 56f., 64–68.

- 32 Zur Verzeitlichungsthese in den Geschichtswissenschaften Stefanie Stockhorst, "Zur Einführung: Von der Verzeitlichungsthese zur temporalen Diversität", in: *Das achtzehnte Jahrhundert. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts* 30 (2006), S. 157–164 mit weiteren Hinweisen. Für die Mediengeschichte hat Hedwig Pompe ("Botenstoffe – Zeitung, Archiv, Umlauf", in: id./Leander Scholz [Hg.], *Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung*, Köln: DuMont 2002, S. 131) darauf hingewiesen, der "räumlich organisierte, taxonomische Speicher des frühneuzeitlichen Wissens" sei im 18. Jahrhundert insbesondere durch das Medium der Zeitung "von Strukturen einer Verzeitlichung des Wissens erfasst" worden. Die Zeittheorie selbst hat insbesondere den Zusammenhang von Komplexitätszuwachs und Verzeitlichung hervorgehoben: u.a. Niklas Luhmann, "Temporalization of complexity", in: Felix R. Geyer/Johannes van der Zouwen (Hg.), *Sociocybernetics. An actor-oriented social systems approach*, Leiden/Boston/London: Nijhoff Social Sciences Division 1978, S. 95–111; Werner Bergmann, "Das Problem der Zeit in der Soziologie. Ein Literaturüberblick zum Stand der zeitsoziologischen Theorie und Forschung", in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 35 (1983), S. 483f.; Hartmut Rosa, *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2005, S. 297.
- 33 Anonymus, *Gründliche Auszüge aus denen neuesten Juridischen Disputationibus ...* (Stuttgart 1749–1755), Bd. 1 (1753), S. 10 der Vorrede.
- 34 Wolf Lepenies, *Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1978, S. 63.
- 35 Cf. Cornelia Bohn, *Schriftlichkeit und Gesellschaft. Kommunikation und Sozialität der Neuzeit*, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1999, S. 129.
- 36 Zur Veranschaulichung der Differenzlosigkeit der Aneinanderreihung u. a. Johann Joachim Müller, *Entdecktes Staats-Cabinet ...* (Jena 1714–1717), Eröffnung 7 (1717), Kap. I–XII; Günther/Otto, *Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte*, op. cit. (wie Anm. 28), Jg. 1, Bd. 1, Stück 1 (1783), S. 6ff.
- 37 Peter Dahmann, *Historischer Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechts-Gelehrten ...* (Frankfurt/Leipzig 1710–1715), Teil 1 (1710), S. 2f. der Vorrede.
- 38 Ein Begriff Niklas Luhmanns, "Temporalisierung von Komplexität: Zur Semantik neuzeitlicher Zeitbegriffe", in: id., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993, S. 239; aufgegriffen und ausgearbeitet durch Elena Esposito, "Die Konstruktion der Zeit in der zeitlosen Gegenwart", in: *Rechtsgeschichte* 10 (2007), S. 28.
- 39 Carl Renatus von Hausen, *Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte ... seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs* (Berlin/Leipzig 1778–1780), Teil 1, Stück 1 (1778), S. 3, 6.
- 40 Er sollte im Frieden von Teschen (13. Mai 1779) seinen Abschluss finden.
- 41 Von Hausen, *Abhandlungen und Materialien*, op. cit. (wie Anm. 39), Teil 4, Stück 1/2 (1779), S. 161–172.
- 42 Id., S. 162, 169.
- 43 Auch von Hausen musste, wie er betont, die einschlägigen Materialien und Abhandlungen von Hand abschreiben (id., S. 163).
- 44 Von Hausen, *Abhandlungen und Materialien*, op. cit. (wie Anm. 39), Teil 1, Stück 2/3 (1778), S. 1 der Vorrede.
- 45 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, op. cit. (wie Anm. 16), S. 355, 365ff.